***Briefkopf rBFZ***

Frau

Herrn

**Schulbesuch Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes**      , **geb. am**

**Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

**§ 50 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG)**

Sehr geehrte Frau      ,

sehr geehrter Herr      ,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass bei Name der Schülerin/ des Schülers

ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt       besteht (§ 50 Abs.1 HSchG).

Zum Umfang und zur Organisation der sonderpädagogischen Förderung wird Folgendes festgelegt:

□ Ihre Tochter/ Ihr Sohn wird auf ihren Wunsch hin ab dem       die Klasse       der       Schule in       besuchen.

Da dies eine Schule in privater Trägerschaft ist, kann eine Zuweisung gemäß § 54 Abs. 4 HschG nicht erfolgen.

Da Sie aber mitteilen, dass Sie als Erziehungsberechtigte diese Ersatzschule für Ihre Tochter/ Ihren Sohn ausgewählt haben, und Sie die Beschulung Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes dort wünschen, ist dieser Wunsch vom Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu nehmen. Grundsätzlich steht es den Erziehungsberechtigten frei, eine öffentliche weiterführende Schule oder eine Ersatzschule auszuwählen.

Es bestehen daher keine Einwände gegen eine Beschulung Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes in dieser Schule. Eine Kostenübernahmezusage für die Beschulungs- oder Beförderungskosten (hierfür Schulträger anfragen) sowie sonstiger Kosten Ihrer Tochter/ Ihre Sohnes ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Das Staatliche Schulamt übernimmt keinerlei Kosten für den Besuch einer Ersatzschule.

Zur Begründung wird auf die Ihnen ausgehändigte förderdiagnostische Stellungnahme des Beratungs- und Förderzentrums sowie (falls vorhanden auch): schulärztliches Gutachten/ schulpsychologisches Gutachten/ Stellungnahme des Staatlichen Schulamts und die einstimmige Empfehlung des Förderausschusses verwiesen.

Ggf. ergänzende Begründung

Die Klassenkonferenz veranlasst eine Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung spätestens nach Ablauf von jeweils 2 Jahren.

Ich bitte Sie, mit den Lehrerinnen und Lehrern über die Lernfortschritte Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes in ständigem Kontakt zu bleiben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulname und Anschrift Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

Konrad-Adenauer-Allee 1-11

61118 Bad Vilbel

eingelegt wird.

**Hinweis:**

Falls der Widerspruch zurück gewiesen werden sollte oder er vor einer Entscheidung zurück genommen wird, entsteht Kostenerstattungspflicht für Sie nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in jeweils gültiger Fassung (derzeit 40,00 € bei Rücknahme des Widerspruchs bzw. 80,00 € bei Zurückweisung zuzüglich € 20,00 Auslagenpauschale).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/ Schulleiter

Verteiler

* Erziehungsberechtigte
* Allgemeine Schule
* Privatschule
* Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis
* je nach Zuständigkeit:

Kreisausschuss des WTK; Sonderfachdienst Schule, Friedberg

Kreisausschuss des HTK; Fachstelle Schule, Bad Homburg v.d.H.